

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Stadt Usedom
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i.V.m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.090.500	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.090.500	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	0	EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.090.500	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.090.500	EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.717.600	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.900.000	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-182.400	EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	182.400	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	182.400	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf: 1.900.000 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2013 betrug 372.548 EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb des Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden mit Verfügung vom 25.04.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Zu der genehmigungspflichtigen Festsetzung der Haushaltssatzung erging folgende Entscheidung:

- 1. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von 1.900.000 € wird antragsgemäß auf den genehmigungsfreien Rahmen von 209.050,00 € festgesetzt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Amt „Usedom-Süd“, Markt 7 in 17406 Usedom, Zimmer 38, zur Einsichtnahme aus.

Usedom, den 26.04.2017



i. A. Lange
Kammerin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.04.2017

